

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

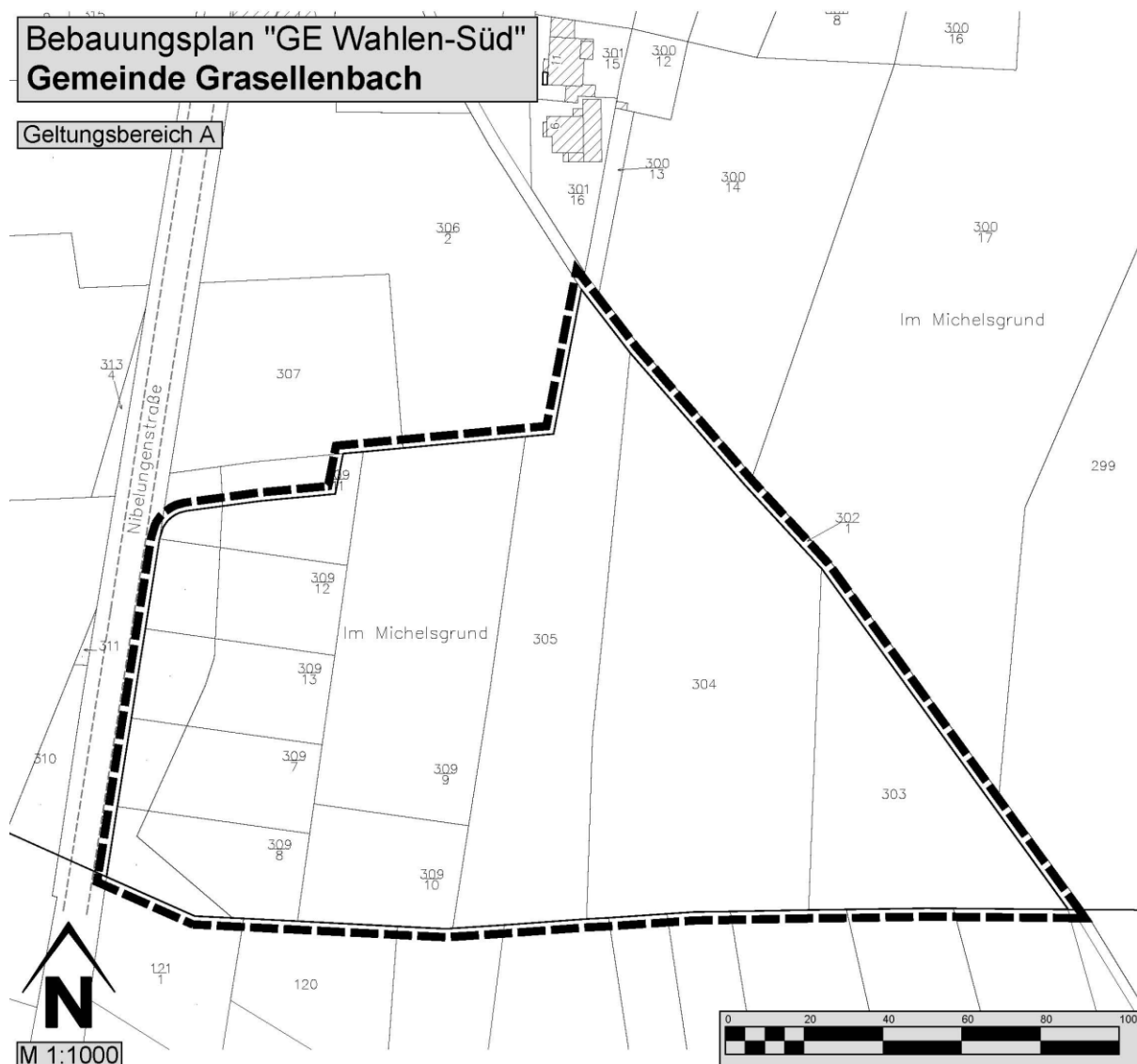
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 den Bebauungsplan „GE Wahlen Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

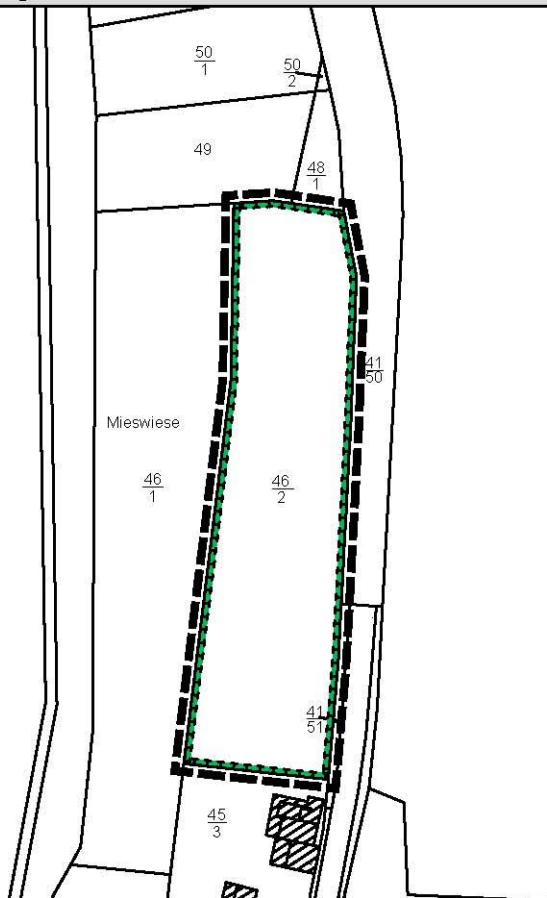
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Flurstücke auf Flur 1 in der Gemarkung Wahlen: 303, 304, 305, 306/2 (anteilig), 307, 309/7, 309/8, 309/9, 309/10, 309/11, 309/12, 309/13

Den Eingriffen des Bebauungsplans wird folgende Ersatzfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zugeordnet, diese bildet den Geltungsbereich B:
Gemarkung Litzelbach, Flur 1, Flurstück 46/2

Die genauen Grenzen der beiden räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung. Die nachstehenden unmaßstäblichen Abbildungen haben lediglich verdeutlichenden Charakter.



**Geltungsbereich B - externe Ausgleichsfläche
Gemarkung Litzelbach, Flur 1, Flurstück 46/2**



Der Beschluss des Bebauungsplanes „GE Wahlen Süd“ als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „GE Wahlen süd“ mit der Planzeichnung und dem Satzungstext, der Begründung mit integriertem Umweltbericht mit Anlagen stehen zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Grasellenbach, Schulstr. 1, Zimmer des Bürgermeisters, 64689 Grasellenbach – Hammelbach eingesehen werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Hessischen Gemeindeordnung oder auf Grund der Hessischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grasellenbach, den 10.11.2021

gez.
Röth
Bürgermeister